

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte. S. 17.

(Nr. 1470.) Verordnung, betreffend die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte.
Vom 9. Mai 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Bestimmung in §. 19 des
Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete
Macht während des Friedenszustandes, nach erfolgter Zustimmung des Bundes-
raths, was folgt:

Die Ortschaften Stadt Kehl (Nr. 687 der Klasseneintheilung vom
3. August 1878), Dorf Kehl und Sundheim gehören vom 1. April
1882 ab der zweiten Servisklasse an.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem
Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. Mai 1882.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Boetticher.

Geneztgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.